

|  |
|--|
|  |
|--|

|   |
|---|
| Anhang vom                                      |
| zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom |

## Section 871 (m)-Anhang zu dem oben genannten Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“)

Zwischen

|   |
|---|
| Name und Anschrift des Vertragspartners |
|   |
| (nachstehend „Vertragspartner“ genannt) |

und

|                              |
|------------------------------|
| Name und Anschrift der Bank  |
|                              |
| (nachstehend „Bank“ genannt) |

### 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Ergänzend zu den und ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien zur Erfüllung bestimmter, sich aus Section 871 (m) ergebender Anforderungen die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Rahmenvertrag und dieser Anhang gelten unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss für jedes Geschäft, das zwischen den Parteien abgeschlossen wird sowie für im Zusammenhang damit geleistete Sicherheiten. Der Anhang gilt auch für bereits abgeschlossene Geschäfte.

### 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- „**Section 871 (m)**“ Section 871 (m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, verabschiedet als Teil des Hiring Incentives Restore Employment Act und
- „**Dividend Equivalent Tax**“ jede Steuer auf Zahlungen, die gemäß Section 871 (m) als Dividenden aus Quellen in den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt werden.

### 3. Pflicht zur Erhebung von Dividend Equivalent Tax

- (1) Vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 wird keine Partei zusätzliche Beträge wegen eines Einbehaltes oder Abzuges einer Steuer, die eine Dividend Equivalent Tax ist, an die andere Partei bezahlen.

- (2) Die Verpflichtung einer Partei („X“), Dividend Equivalent Tax im Zusammenhang mit einem Einzelabschluss oder mit unter dem Vertrag geleisteten Sicherheiten abzuführen, wird (unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zahlung unter dem Einzelabschluss oder im Zusammenhang mit den betroffenen Sicherheiten erfolgt, von der eine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen ist) wie eine Verpflichtung von X zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern in Bezug auf eine Zahlung unter dem Einzelabschluss oder im Zusammenhang mit den betroffenen Sicherheiten behandelt. Falls X zu irgendeinem Zeitpunkt zur Abführung einer Dividend Equivalent Tax bezüglich einer Zahlung unter einem Einzelabschluss oder im Zusammenhang mit betroffenen Sicherheiten verpflichtet ist, ist der abzuführende Betrag ohne Doppelberücksichtigung von Beträgen, die X wegen dieser Steuer von dieser oder von früher an die andere Partei („Y“) unter dem Einzelabschluss oder im Zusammenhang mit den betroffenen Sicherheiten erfolgten Zahlungen bereits abgezogen hat, von Y an dem Tag an X zu bezahlen, an dem die Abführung der Dividend Equivalent Tax fällig wird.

- (3) Auf berechnete Anfrage von Y wird X Y Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Berechnung des Betrages der gemäß Absatz (2) entweder von X einbehaltenen bzw. abgezogenen oder von Y an X zu zahlenden Dividend Equivalent Tax hinreichend detailliert erläutern.

### 4. Besondere Vereinbarungen

|  |
|--|
|  |
|--|

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Unterschrift(en)<br>der Bank |  |
|------------------------------|--|

|  |  |
|--|--|
| Unterschrift(en)<br>des Vertragspartners |  |
|--|--|